

**Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die  
Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkriterien für den  
Bestandszuwachs durch den Schriftentausch (Aussonderungsanordnung)  
vom 9. April 2015 - Az.: 7521.93/2/1**

Für die Aussonderung von entbehrlichem oder unbrauchbar gewordenem Bibliotheksgut sowie die Behandlung von Geschenken und die Durchführung des Schriftentausches der Badischen und der Württembergischen Landesbibliothek im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg wird nachstehende Anordnung erlassen:

**1. Allgemeines**

1.1 Bibliotheksgut einer Bibliothek, das entbehrlich oder unbrauchbar geworden ist, wird ausgesondert.

Entbehrlich ist insbesondere Bibliotheksgut, das

- dem Sammelauftrag der Bibliothek nicht oder nicht mehr entspricht,
- als Mehrfachexemplar am Ort vorhanden ist,
- nicht auf Dauer in den Bestand aufgenommen wird,
- bei Existenz mehrerer Formen das weniger geeignete ist.

Unbrauchbar ist Bibliotheksgut, wenn es nicht mehr benutzbar oder eine Benutzung nicht mehr zumutbar ist und es nicht mit vertretbarem Aufwand wieder hergerichtet werden kann.

1.2 Formen der Aussonderung und Abgabe sind

- die Abgabe an andere Bibliotheken (Nr. 3),
- der Verkauf (Nr. 4),
- die unentgeltliche Abgabe und Makulierung (Nr. 5),
- der Tausch (Nr. 7)

1.3 Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Aussonderung von Bibliotheksgut vorliegen, sowie die Feststellung gemäß Nr. 3, 6.1, 6.2 und 6.4 trifft der Leiter bzw. die Leiterin der Bibliothek oder von ihm bzw. ihr beauftragte Personen.

**2. Einschränkungen der Aussonderung**

Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgesondert werden:

- Einzelwerke im Wert von über 5.000 EUR,
- Handschriften und Nachlässe,
- Druckschriften, die vor 1800 erschienen sind.

**3. Abgabe an andere Bibliotheken**

Auszusonderndes Bibliotheksgut kann in geeigneten Fällen formlos und mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand anderen wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angeboten werden.

#### **4. Verkauf**

- 4.1 Falls entbehrliches Bibliotheksgut veräußert wird, ist die Veräußerung nur zum vollen Wert zulässig (§ 63 Abs. 3 LHO). Der volle Wert bestimmt sich nach dem auf dem Antiquariatsmarkt oder im Buchhandel zu erzielenden Erlös.

#### **5. Unentgeltliche Abgabe und Makulierung**

Bibliotheksgut (Nr. 1.1), das unbrauchbar geworden ist, oder entbehrliches Bibliotheksgut, für das auf dem Antiquariatsmarkt oder im Buchhandel ein Erlös nicht erzielt werden kann, ist unentgeltlich abzugeben oder zu makulieren.

#### **6. Verzicht auf Inventarisierung**

- 6.1 Bei Bibliotheksgut, das nicht auf Dauer in den Bestand aufgenommen wird, kann auf eine Inventarisierung verzichtet werden. Dazu zählt insbesondere Bibliotheksgut mit nur vorübergehender Bedeutung, z.B. Zeitungen für Zwecke der aktuellen Information, Telefon- und Kursbücher, Vorlesungsverzeichnisse, u. a.
- 6.2 Gelangt Bibliotheksgut unentgeltlich in die Bibliothek, so ist in jedem Einzelfall sorgfältig und nach strengen Maßstäben zu prüfen, ob es in den Bestand aufzunehmen ist.
- 6.3 Die Aussonderung von Bibliotheksgut, das in der Vergangenheit inventarisiert wurde, nach der vorstehenden Regelung jedoch nicht hätte inventarisiert werden müssen, kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. In diesen Fällen kann auf eine besondere individuelle Kenntlichmachung im Bestandsverzeichnis verzichtet werden.
- 6.4 Die Aussonderung von Bibliotheksgut ist in der Regel im Zugangsverzeichnis nachzuweisen; die entsprechenden Kataloge sind zu korrigieren.  
Im abzugebenden Bibliotheksgut ist der bisherige Eigentumsvermerk zu streichen und mit Datum und Handzeichen und mit dem Stempelaufdruck „Ausgesondertes Exemplar“ zu versehen. Darauf kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass das Bibliotheksgut, ohne in den Verkehr zu gelangen, makuliert wird.

#### **7. Tausch**

- 7.1 Schriftentausch ist als Erwerb und zugleich als Veräußerung anzusehen und - soweit die in § 63 LHO genannten Voraussetzungen vorliegen - haushaltsrechtlich zulässig.
- 7.2 Tauschbeziehungen sollen grundsätzlich nur dann unterhalten werden, wenn sie für den Bestandsaufbau von besonderem Nutzen sind. Gelangt im Tauschverkehr entbehrliches Bibliotheksgut in die Bibliothek, so ist es entweder zurückzuweisen oder entsprechend Nr. 4 und 5 zu behandeln.
- 7.3 Für den Dissertationentausch gelten Nr. 7.1 und 7.2 nicht.  
Schwerpunktbildungen bei der Archivierung von Dissertationen im Land Baden-Württemberg sind zu beachten.

#### **8. Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. Juni 2022 tritt diese Anordnung außer Kraft.